

Satzung des Tennisclub Wallerstein e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist Tennisclub Wallerstein e.V.

Der Sitz ist Wallerstein.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins (wird mit Absatz 4,5 und 6 ergänzt)

1. Der Tennisclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Tennissports in der Marktgemeinde Wallerstein.
3. Der Tennisclub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Verein will die Mitgliedschaft im BAYERISCHEN LANDESSPORTVERBAND e. V. erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BLSV und der Mitgliederverbände des BLSV, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Tennisfreund werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds ab, so kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitglieder, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§4 Recht und Pflichten der Mitglieder

I. Rechte

1. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Sportstätten des Vereins unter Berücksichtigung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
3. Die Mitglieder, welche mit einem Ehrenamt betraut sind, haben nur Ersatzansprüchen für tatsächlich entstandene Kosten.

II. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet,

1. durch Tod,
2. durch den Austritt,
3. durch den Ausschluß.

II. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muß unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

III. Über den Ausschluß aus dem Tennisclub entscheidet der Vorstand beim Vorliegen zwingender Gründe. Solche Gründe sind,

1. Nichtzahlung mindestens eines Jahresbeitrages trotz Mahnungen.
2. Grober und wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
3. Sonstige schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe. Vor Ausschluß hat das betreffende Mitglied das Recht auf Anhörung. Gegen den Ausschluß hat der Betroffene das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet in zweiter und letzter Instanz mit einfacher Mehrheit endgültig.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Aufbauggebühr und Jahresbeitrag

Die Höhe der Aufbaugebühr und der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während eines Geschäftsjahres eintritt. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.

Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 01.04. des laufenden Jahres zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand

2. Mitgliederversammlung

§8 Die Vorstandschaft

1. Die von der Hauptversammlung zu wählende Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) fünf Beisitzern

2. Der erste und der zweite Vorstand vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB.

3. Für das Innenverhältnis gilt: Der zweite Vorstand vertritt den ersten Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Im Innengeschäft sind der 1. und der 2. Vorstand zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als DM 500.- belasten, selbständig befugt. Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 500.- belasten, bedarf der Zustimmung der gesamten Vorstandschaft.

5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen über DM 250.- bedürfen der Zustimmung des 1. oder 2. Vorstandes.

6. Der Schriftführer führt über alle Sitzungen des Vorstandes, sowie über die Mitgliederversammlung, Protokoll.

7. Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.

8. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn die Vorstandschaft oder mindestens der vierte Teil der in der Mitgliederversammlung erschienenen wahlberechtigten Mitglieder es verlangt.

9. Der 1. und der 2. Vorstand müssen durch geheime Wahl mit Stimmzettel gewählt werden. Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Die Vorstandschaft faßt Beschlüsse mit

einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Tennisclubs Wallerstein e.V. findet alljährlich möglichst im 1. Quartal statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder eine solche unter Angabe von Gründen beantragt.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Wallerstein einzuladen. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden muß, sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluß für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

2. Die Wahl des Vorstandes,

3. die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Überprüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Beim Ausscheiden oder bei Verhinderung eines Kassenprüfers kann der Vorstand einen Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

7. Beschlußfassung über die Auflösung des Verein. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung der 2. Vorstand, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorstand bestimmter Stellvertreter.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Wallerstein zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am **11. Oktober 1981** von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt.

Ferdinand Grimm
1. Vorsitzender

Marianne Kienle
Schriftführer

Gründungsmitglieder

Manfred Schürer
Hedwig Ziegelmüller
Richard Ziegelmüller
Gertrud Braun

Edwin Brenner
Uschi Rothgang
Herbert Gnugesser
Günther Wiedemann

Der Verein wurde am **25. Januar 1982** unter Nr. **VR 603** beim Amtsgericht (Registergericht) Nördlingen eingetragen.